



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.II. Extractus Protocollaris, was zu Münster vom 23. Jun. biß 31. Jul. gehandelt worden;

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Junius.

N. II.

1647.
Junius.

Extract Protocoll des Brandenburg-Culmbachischen Gesandten, was zu Münster in unterschiedlichen Sessionen und Rathgängen deliberiret und gehandelt worden, als den 23. 27. 30. Junii und 1. Julii 1647.

Den 23. Junii ist Sessio publica und Rathgang in dreyen Reichs-Collegiis gehalten, und in der Hessischen Sache, Successionem Marburgensem & Satisfactionem Castellanam betreffend, consultiret worden. Propositio war: Die Herren Kayserlichen hätten andeuten lassen, was massen die Schwedischen an sie begehret, daß sie daran seyn wollten, damit die Hessische Sache sowohl in puncto Successionis des Marburgischen Fürstenthums, als auch Satisfactionis militaris möchte verglichen und beygelegt werden, zu dem Ende dann dieser Rathgang angestellt worden, um zu deliberiren, was bey den Sachen zu thun, und weilm von den materialibus zu reden und zu handeln, dießmahl die Zeit zu kurz, als wäre allein von Modo tractandi zu consultiren, wie diese Sache zu incaminiren und anzugreifen, damit man feliciter daraus kommen möge.

Conclusum gieng endlich dahin, es sollten certi Deputati von dreyen Reichs-Collegiis verordnet werden, welche erstlich bey den Herren Kayserlichen um Information, worauf dieselbe Tractaten eigentlich bestehen, bitten, dann, nach Befindung derselben, sowohl Hessen-Cassel als Darmstadt, in loco tertio vorbeisenden und zu Gemüth führen sollten, daß sie sich beyderseits besser zum Zweck legen, und zu gültlicher Unterhandlung verstehen, worbey Chur-Fürsten und Stände das Ihrige mit beytragen und cooperiren wollten, damit diese Fürstlichen Häuser wiederum zu guter Einigkeit und Vertraulichkeit gebracht werden möchten, doch, daß es ohne Nachtheil und Schaden der Stände geschehe, auch der im Reich bekandten Erb-Vereinigung und Erb-Verbrüderung unpräjudicirlich seyn solle.

Und ohwohl im Fürsten-Rath für gut befunden, daß dergleichen Deputation auch an beyde Königliche Cronen dergestalt abgeordnet und ersucht werden sollten, daß sie beyde Partheyen auch ihres theils auf guten Weg bringen, bevorab Hessen-Cassel wegen der militariſchen Satisfaction zu besserer Moderation disponiren helfen wollten; So ist doch das Churfürstliche Collegium dießfalls different gewesen, und erinnert, daß es eine amulation zwischen den Cronen wegen der Præcedenz, welche zum ersten zu compelliren, geben möchte, und ohwohl zweyerley Deputation zugleich angestellt werden könnten, so wäre doch ebenmäßig Disputat zu besorgen wann die vorstehende Stände und Capita Legationis einen Theil, und die nachsiegende & Secundarii den andern ersuchen, dabey dann diß medium placitiret, daß die Herren Kayserlichen nicht allein in ihrem, sondern auch der Stände Namen, beyder Cronen Plenipotentiarios ersuchen sollten. Zu Deputatos seynd eligiret: Chur-Mainz und Chur-Bayern, (weilen sich Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg mit der nahen Anverwandtniß und der Erb-Verbrüderung entschuldiget) aus dem Fürsten-Rath auf der Geistlichen Banc, Oesterreich, Bamberg und Prælaten; von der Weltlichen Banc, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Fränckische Graffen.

Mein Votum bey gedachter Session war: Gleichwie mein gnädigster Fürst und Herr mit nicht geringer Perplexität wegen der nahen Anverwandtniß und Erb-Vereinigung erfahren müssen, daß diese beyden Fürstliche Häuser so hart aneinander kommen, daß es endlich gar zur hostilität und Krieg ausge schlagen; also werden Se. Fürstliche Gnaden desto lieber sehen, und ihres theils nach Möglichkeit cooperiren helfen, daß sie wieder zur Einigkeit und gutem Vertrauen gebracht werden möchten, immassen dann es auch an ihm selbst eine hohe Nothdurfft, daß man einmahl aus dieser Sache kommen, und den Friedens-Schluß dadurch nicht länger remoriren, **Wiederer Theil.**

LIII

wie

1647
Junius.

wie man bisshero gesehen, daß diese Heßische Sache nicht geringe Verhinderung causiret, und also auf Mittel und Wege zu gedencken, wie dieser schwere Stein aus dem Wege zu räumen. Sollte nun dafür gehalten werden, daß durch die vorgeschlagene Deputation der Sachen gerathen, so will man sich mit den vorstehenden gern conformiren, weils es zumahl zu Beförderung des Friedens und reducierung vertraulicher Einigkeit angesehen, doch mit diesem Anhang, wie von Sachsen-Altenburg erinnert, daß es sonsten der Erb-Verbrüderung unprajudicirlich seyn solle. So viel denominatos Deputatos anbelangt, ist man diß Orts indifferent, ob von Hochlöblichen Directoriis Oesterreich oder Salzburg adjungiret werde. Im übrigen cum Majoribus.

1647.
Junius.

Den 25. Junii hora quarta pomeridiana ist eine Deputation bey den Herren Schwedischen verrichtet worden. Deputati waren wegen Chur-Sachsen, Herr Pfistorius und Herr Dr. Leuber; Chur-Brandenburg, Herr Graff von Wittgenstein, und Herr von Löwen; dann Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Brandenburg, Würtemberg, Mecklenburg, Lübeck, Regensburg, Nürnberg. Das Anbringen bestunde in gratiarum actione, für die bisher bey diesen Friedens-Tractaten angewandte Mühe und Fleiß, cum petito, daß sie von solcher guten und hochrühmlichen Intention nicht aussetzen wollten, bis der scopus des lieben Friedens erlangt. Nachdem sie aber vernommen, daß Ihre Excellenz, Herr Graff Orenstern, von hier ab- und wieder nach Dñabrück zu reisen gemeint seyn sollten; als stünde man in grossen Sorgen, wäre auch daran nicht zu zweiffeln, daß Ihre Excellenz ablenz grosse remoram bey dem Werck verursachen würde, hierum man Evangelischen theils diese Deputation anstellen, und die Herren Plenipotentiaros gebühlich ersuchen und bitten wollen, daß sie noch etliche Zeit allhier subsistiren, und die Tractaten dem ganzen Evangelischen Wesen zum besten, zu einem guten Ende bringen und beschleunigen helfen wollten. Zum Beschluß wurde die ganze Sache, sowohl personæ Deputatorum, de meliori recommendiret.

Herrn Graff Orensterns Excellenz bedankten sich, daß man sie, der Cron Schweden Plenipotentiaros, mit einer so ansehnlichen Deputation honoriren und besuchen wollen, vernehmen benebens gerne, daß ihre bisshero bey diesen Tractaten geführte actiones wohl an und aufgenommen werden, von welchem intent sie nicht abzuweichen noch abzusetzen gedächten; wann nur auch die andern, und zwar principaliter die Herren Kayserlichen, ebenmäßige Lust und Ernst zu Beförderung des Wercks brauchen wollten, sie wären eben zu dem Ende herüber kommen, und nun 4. Wochen hier blieben, befinden aber nicht, daß was sonderbahres verrichtet, imo, dem Ansehen nach, giengen die Sachen bald mehr zurück als für sich, was heute geschlossen, das wollte folgenden Tag wieder geändert oder gar umgestossen werden. Die Kayserlichen geben zwar immer vor, man sollte und könnte alle Stunde Friede machen, wann man nur wollte, das ist, man sollte alles nach ihrem Vorschlag und placito eingehen und verwilligen, massen sie pro axiomatico hielten, was und wie sie es in ihrem Auffas eingerichtet, das sollte pro Concluso gehalten werden; auf welche Weise und bey solchem procedere sie nichts fruchtbarliches auszurichten getraueten, wollten aber nichts desto weniger unserm petito deferiren, wann sie nur vermerckten, daß an Seiten der Herren Kayserlichen nicht immerzu die Sachen von Tag zu Tag schwerer gemachet, und studio protrahiret würden. Bäten derowegen, die Kayserlichen auf bessern Weg disponiren helfen, so sollte ihnen nicht zuwider seyn, noch etwas allhie zu subsistiren. Deputati bedankten sich der guten Resolution, wären auch die Gesandten gesinnet, ebenmäßige Deputation an die Herren Kayserliche zu thun, und um schleunige Beförderung der Tractaten zu bitten und anzuhalten; allein würde gut und zur Sache vorträglich seyn, wann die Stände Nachrichtung hätten, in was Puncten dann die Tractaten noch so hart anstünden, damit sie den Herren Kayserlichen desto besser von einem und andern zureden könnten. Illi discurreten von unterschiedlichen Sachen, als causa Palatina, Baaden-Durlachische, Sultzbachische und Heßische, und andere

1647. andere mehr, weisn aber derselben unterschiedlich und viel, wollten sie solche zu Pappier
Junius: aufsetzen, und den Ständen Morgen übergeben lassen, dabey es dießmahl verbliebe.

1647.
Junius.

Den 27ten ist nach verrichteter Predigt von den Evangelischen bey den Herren Schwedischen angehalten worden, daß sie bey jüngst abgelegter Deputation vertrittete differentias, woran die Tractaten noch anhängen, den Ständen communiciren wollten; worauf sie sich entschuldiget, daß sie noch nicht allerdings comportiret, zu dem wären die Franzosen darwieder, und begehrten, ihnen nichts zu präjudiciren, bis sie ihr Instrumentum ausgeantwortet hätten. Ita mora moram trahit.

Den 30. ist Sessio publica und Rathgang in dreyen Reichs-Collegiis gehalten worden, die Proposition war: Man würde sich erinnern, welcher gestalt bey voriger Session den ^{23. Julii}_{3. Julii} in den Hessischen Sachen eine Deputation für rathsam befunden und angeordnet worden, worauf dann die Herren Deputati nicht unterlassen das Werk unter die Hand zu nehmen, und beyden Partheyen, Cassel und Darmstadt, zuzusprechen. Was nun die Berichtigung gewesen, wäre von dem Chur-Maynsischen Directorio in eine sonderbare Relation gebracht, welche jetzt abgelesen werden sollte. Nach deren Berlesung wurde in Umfrage gestellet, was bey der Sachen weiter zu thun, damit die Tractaten hiedurch nicht mehrers aufgehalten würden, in sonderbarer Betrachtung weder die Kayserlichen noch Französischen nicht weiters tractiren wollten, bis zuvor die Sache richtig werde, worüber dann deliberirt und per Majora geschlossen worden: Man hätte zwar gehofft, auch lieber wünschen und sehen mögen, daß die Deputatio bessere Frucht und Effect erreichte, nachdem es aber nicht seyn wollen, als würde auch dießmahl von den Materialibus nicht viel zu handeln, sondern darauf zu gedencken seyn, wie das Werk anderwärts zu poussiren, und also zu incaminiren, damit diese schwere Sache componiret, und dieß obstaculum dermassen aus dem Wege geräumet, damit die Tractaten nicht länger remoriret noch schwerer gemacht, da dann dieß Mittel zu ergreifen, daß 1) den Herren Kayserlichen Plenipotentiarium durch eine Deputation von dreyen Reichs-Collegiis parte zu geben, was bey vorgehabter Deputation verrichtet; dann 2) zu bitten, daß sie sich noch ferner ins Mittel schlagen, und diese Differentien, dem gemeinen Wesen zum besten auch zu Beförderung der Tractaten, componiren und belegen helfen wollten; dabey 3) anzudeuten, wie daß man gemünet, eine absonderliche Deputation gleichfalls von den dreyen Reichs-Collegiis an die Herren Französischen Plenipotentiarios abzuordnen, und sie ebenmäßig zu ersuchen, daß sie die Partheyen sowohl in puncto Satisfactionis als Successionis zu guten Mitteln disponiren helfen wollten, so ihnen den Herren Kayserlichen nicht zuwider seyn werde. 4) Solle Herr Graff Trautmannsdorff ersucht werden, seine vorhabende Reise noch etwas zu differiren, bis bessere Progress und gute Endschofft der Tractaten erlanget werde. Pro secundo sollte dergleichen Deputation an die Franzosen angestellt und gebethen werden, daß sie mit Zurückhaltung ihres Instrumentis, noch auf andere Weise und Wege, die Tractaten und deren verhoffenden guten Schluß nicht länger hindern, sondern, vielmahliger Bertröstung nach, aufs beste befördern helfen wollten, weiln sie in ihren Invitation-Schreiben an Chur-Fürsten und Stände diß pro scopo angefetzt, damit der allgemeine Friede restabliret, wie auch beständige Concordia in Reich reduciret werden möchten, und was für Rationes und Motiven mehr hierzu dienlich; insonderheit auch, weiln die Cronen ihre Satisfaction erlangt, so befunde man nicht, aus was Ursachen einige mora statt finden sollte, da die Cronen anderst rechten Ernst und Ehyffer, daran man jedoch wegen schrift- und mündlicher Bertröstung und Promessen nicht zweiffeln wollte, zu einem beständigen und Endlichen Frieden trügen. Nachdem auch die Hessische Satisfaction und Marburgischer Successions-Streit bishero nicht geringe Obstacula im Weg geworffen, und man wohl wüste, daß die Hessen-Casselsche dießfalls mit Rath der Herren Plenipotentiarium agirten; als wären sie zu ersuchen, daß sie denenselben besser zureden, und ad moderatiora & æquiora disponiren wollten, nicht zweiffende, es würde viel fruchten und starcken Nachdruck haben.

¶ Dierdter Theil.

LIII 2

Ben

1647.
Junius.

Bei der daraufgehabten Re- und Correlation seynd nicht allein beyde Deputationes placitiret, sondern auch für gut befunden worden, daß die Capita und Principali Legationum solchen in der Person beywohnen sollten ꝛc.

1647.
Junius.

Donnerstags den 1. Julii seynd obgedachte zwen Deputationes, und zwar an die Kayserlichen Vormittags, an die Französische Nachmittags, verrichtet worden. Die Herren Kayserlichen haben sich erkläret, daß sie verhoffentlich nichts ermangeln lassen, was nur zu Beförderung der Friedens-Tractaten vorträglich und dienlich seyn mögen, daßes aber von den Cronen so schwer gemacht und von Tag zu Tag differiret worden, hätten sie geschehen lassen müssen. Herr Graff Trautmannsdorff wäre zwar gänzlich entschlossen gewesen, noch heute Nachmittag abzureisen, wolle aber auf der Stände Begehren, noch ein paar Tage zusehen, ob was fruchtbarliches zu verrichten, im niedrigen werde man ihn nicht verdenecken, daß er seines Kayfers Befehl und Reputation in Acht nehme, und sich solcher gestalt nicht länger ludificiren lasse. Der Französische Erklärung gieng dahin, daß sie den Frieden nicht eine Stunde aufhalten noch zu verhindern begehren, wollten aber zuvor Versicherung haben, daß der Kayser, weder als ein Kayser, noch als ein Erb-Herzog in Oesterreich, dem König in Hispanien einige Hilfe oder Assistenz leisten sollte; so bald sie dessen gesichert, wären sie ihr Instrumentum auszuantworten willig und bereit.

Lit. A.

Designatio derer noch unerörterten Puncten, wie solche von den Herren Schwedischen bey abgelegter Deputation den 25. Junii 1647. mündlich erzehlet worden.

Causa Palatina.

Causa Brandenburgica contra Episcopum Herbipolensem Rixingert betreffend.

Württembergica, die 500000. fl. auf der Herrschafft Heydenheim betreffend.

Baaden-Durlachische.

Pfalz-Sulzbachische Sache.

Gräflich-Wittgensteinische.

Gräflich-Massauische.

Gräflich-Ifenburgische.

Punctus *Gravaminum*, darinn die Catholischen neue Streitigkeiten erregten.

Punctus *Justitiæ*, paritatem Assessorum in Aula Imperiali & Camerali betreffend.

Item Chur-Bayern beschwehre sich, daß der Bayerische Crantz einen Evangelischen Assessorum præsentiren soll.

Ingleichen wollen die Kayserlichen nicht gestatten, daß die Præsentatio Assessorum im Reichs-Hoff-Rath von den Crantzen geschehen sollte.

Jura Statuum betreffend, sey man different, daß proscriptioes absque Ordinum consensu, Kayserlicher Majestät & Electoribus reserviret seyn sollen.

Streitigkeiten *Successionis* in Principatu Marburgensi.

Satisfactio Militaris & Exautoratio militiæ.

Satisfactio Hassiaca.

Braunschweigische Äquivalens.

Mecklenburgische Äquivalens.

Punctus *Assurationis.*

Com-

1647.
Junius.

Communicatio cum Gallicis Plenipotentariis, weils man sich verglichen,
daß kein Theil ohne den andern schließen soll.

1647.
Junius.

Extraditio Gallorum Instrumenti, worauf sie bereits etliche Wochen cunctiret.

N. III.

Chur-Maynischen Reichs-Directorii Relation über den zwischen Hessen-Cas-
fel und Darmstadt versuchten Vergleich, Veneris 5. Julii lt. n.
Anno 1647.

Seynd veranlasseter Massen, durch die Deputirte, als Maynß, Bayern, Salzburg, Bamberg, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Zelle, Prälatische, Fränckische, Gräffliche und Stadt Edlnische Abgesandten, die Fürstlich-Hessen-Casselsche Abgesandten den Nachmittag um 3. Uhr in Bischoffs-Hoff erfordert, und denselben von dem Reichs-Directorio, prämissis curialibus, folgender Vortrag geschehen; Es sey bekandt, und dörffte einer weitläufftigen Erzählung nicht, mit was getreuem Eysser und Sorgfalt die Römisch-Kayserliche Majestät die höchst-nöthige Vereinig- und Zusammenfügung der Stände, einfolgendlich die Wiederbringung und stablirung eines sichern Friedens im Reich, sich dato angelegen seyn lassen; welcher gestalt auch nunmehr, vermittelst Göttlicher Gnaden und allerhöchstdedachter Thro Römisch-Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentarien angewandten Fleiß, fast die meiste Puncten ihre Erledigung erlanget, und es anjeto an Erbrüterung der Fürstlichen-Hessen-Casselschen präzendirten Satisfaktion und dero streitigen Marburgischen Succession sich vornehmlich haften will. Wann dann des Heil. Römischen Reichs erbärmlicher Zustand kein anders, als die Beruhigung desselben, wornach so viel Millionen bedrängte und bedrückte Seelen fast stündlich ja augenblicklich seuffzen, erfordert, und nicht zu zweiffeln, denenjenigen, so Schuld an solcher Verädgerung tragen, die Verantwortung jetzt und hiernächst bey Gott und der werthen Posterität sehr schwer fallen dürffte; Als wären Chur-Fürsten und Stände nicht wenig sorgfältig gewesen, wie noch, neben andern auch diese beyde Puncten ihre Erledigung erlangen mögen, und dahero für rathsam angesehen, sie, Fürstliche Hessen-Casselsche Gesandten, durch gegenwärtige Deputation zu ersuchen, Ihrer gnädigen Frau Principalin, so viel erstmalß den allzuhoch gestellten punctum Satisfactionis belangt, dahin beweglich zu erinnern, damit Sie denselben, wo nicht ganz sincken und fallen lassen, jedoch dergestalt moderiren woltte, auf daß derselbe erträglich, und dem Frieden nicht länger ver hinderlich sey, welches man dann auch um so viel mehr zu geschehen verhoffet, angesehen dieselbe sich dabevorn öffters vernehmen lassen, daß Sie den Frieden von Herzen wünschte und suchte, auch Thro von anderer ihrer Mit-Stände Land und Leuten nichts zuzueignen begehrte; über dieses auch Thro Fürstliche Gnaden jederzeit die general-Amnestiam urgiret, und in allen ihren Postulatis gleich anfangs darauf starck gedrungen. Zweiffelte man dahero nicht, gleich wie dieselbe ohnedes reciproca seyn solle, Sie solche auch wieder sich gelten lassen werde, und dieses um so viel danehr, weil kein interessirender Chur-Fürst und Stand gemeynet, noch auch Gewissen halber thun kömte, von ihren Land und Leuten das geringste zurück zu lassen, sondern lebten vielmehr der Zuversicht, Hochgedachte Thro Fürstliche Gnaden Ihrer vorigen löblichen Erklärung annoch inhariren und sich angelegen seyn lassen werden, mit Chur-Fürsten und Ständen, absonderlich den benachbarten, alle gute Vertraulichkeit zu halten, und sich und ihren lieben jungen Herrn Sohn, auch dessen Successoren um so vielmehr stabiliren werde.

Und nachmahln, so viel die Marburgische Succession betrifft, Chur-Fürsten und Stände die fast beständige Nachricht erlangen, daß sich Hessen-Darmstadt deren Rechtliche Ausübung oder gerichtliche Vergleichung nicht zuwieder seyn lasse, die Güte allbereits auch verfangen, und auf Seiten Thro Fürstlichen Gnaden allerhand Offerta beschehen, so woltten dieselbe wenigstens nicht verhoffen, auch Thro Fürstliche Gnaden zu